

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1965)
Heft:	3-4
Artikel:	Vom bündnerischen Staatshaushalt im 17. Jahrhundert
Autor:	Maissen, Felix
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom bündnerischen Staatshaushalt im 17. Jahrhundert

Von Kpl. Felix Maissen

Zur Finanzgeschichte der Drei Bünde und zu jener des Kantons Graubünden (seit 1803) bestehen bereits grundlegende Arbeiten von Martin Schmid¹ und P. J. Barblan². Erstere beschlägt allerdings sozusagen nur das 18. Jahrhundert. Mit der vorliegenden Arbeit beschäftigen wir uns lediglich mit der Geschichte des bündnerischen *Staatshaushaltes* im 17. Jahrhundert, nicht aber mit jener des Finanzwesens in den Drei Bünden im allgemeinen. Die folgenden Notizen sind Beiträge zum genannten Thema.

Die Anfänge einer eigentlichen geordneten staatlichen Finanzverwaltung im heutigen Sinne fallen erst in die Mediationszeit. Wohl gab es im 16. und 17. Jahrhundert eine sogenannte Staatskasse, die in den Akten immer wieder mit dem Ausdruck «Landeskasse, Landesseckel» oder «Gemeiner Landen Cassa» erscheint.³

Der *Umsatz* des gesamten Staatshaushaltes der Landeskasse war im 17. Jahrhundert recht bescheiden. Somit konnten die finanziellen

¹ Martin Schmid, Beiträge zur Geschichte des Finanzwesens im alten Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts. I. Teil: Die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1914, S. 1–126.

² P. J. Barblan, Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden seit dem Eintritt zum eidgenössischen Bund bis zur Einführung der direkten Steuern 1856. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1909.

³ Staatsarchiv Graubünden (abgekürzt: STAGR), Bundesprotokolle (abgekürzt: Bp), AB IV 1, Bd. 44, S. 81–83, 220–223. – Vergl. dazu Friedr. Pieth: Bündnergeschichte, 1945, S. 342. Der Passus daselbst: «Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde eine bündnerische Landeskasse, ein ‚aerarium publicum‘ geschaffen» bedarf einer genaueren Unterscheidung.

Leistungen des damals noch sehr weitgehend dezentralisierten Staates auch nur entsprechend gering sein. Hingegen waren die Gemeinden (Gerichtsgemeinden) im Genusse ansehnlicher Einkünfte, so zum Beispiel der spanischen Jahrgelder, nämlich der 9000 Gulden, die Spanien laut Kapitulat von Mailand zu entrichten hatte und die auf die Gemeinden verteilt wurden.⁴ Ferner zahlte die mailändische Staatskasse von Zeit zu Zeit die sogenannten «Rekompens- und Brandgelder» aus. Das waren Entschädigungen für Brandschatzungen und andere Schäden aus der Zeit der Bündner Wirren. Auch diese Gelder kamen nicht der Staatskasse zugute, sondern wurden den Gemeinden ausgeteilt.⁵ Alle zwei Jahre brachten die Syndikatoren aus dem Veltlin ansehnliche Gelder aus der sogenannten «Kammerrechnung» der Untertanenlande, welche wiederum bis auf den letzten Kreuzer den Gemeinden zuflossen.⁶ Ebenso bezogen die Gemeinden die sogenannten «österreichischen Annaten- oder Jahrgelder». Das waren Guthaben, die von der Erbeinigung mit Österreich herrührten.⁷ Diese vier von auswärts stammenden Einnahmequellen wurden sämtliche als den Gerichtsgemeinden zufließend, auf dem Bundestag zu Davos 1683 auf verlangten Rechenschaftsbericht und offiziell erklärt.⁸

⁴ «Ueber diesen Punkten sollendt die E(hrsamen) R(äte u(nd) G(emeinden) unschwär vernemmen, daß erstlichen laut Capitulat von Mayland wegen der königlichen Mayestät in Hispania, alle Jahr G. 9000.— wie männiglich bekannt ankommend, die alsbald auf die Ehrsamen Rhät und Gemeinden ausgeteilt werdend, davon kein Kreutzer in die Cassa nit kommt». STAGR Bp Bd. 44, S. 220, Ausschreiben des Bundestages von Davos 1683.

⁵ «So dann sind auch etlich Jahr recompens und Brandgelter von Mayland ankommen, so auch gleich auf die E(hrsamen) R(hät) u(nd) G(emeinden) ausgetheilt worden und niemahlen darvon kein Heller in die Cassa kommen. Weilen aber solche bis G. 300.—, welche etwelchermaßen im Streit liegend, bezahlt, kommt anjetzo keines mehr.» STAGR Bp Bd. 44, S. 220, Ausschreiben des Bundestages 1683.

⁶ «Die Cammerrechnung oder Gelter, so alle zween Jahr aus dem Veltlin, von den Herren Sindicatoren gebracht werdent, die werdent gleich auf die E.R.u.G. ausgetheilt, kommt auch hiervon kein Heller in die Cassa.» STAGR Bp Bd. 44, S. 220, Ausschreiben des Bundestages 1683.

⁷ «Die Annaten oder Erbeinigungsgelter, deren Gmeine Lande zu Innsbrugg zimmlich viel ausständig habend, so derselbigen einiche erlegt werdend, werdend solche auch auf die E. R.u. G. ausgetheilt, also daß von solchen auch nichts in die Cassa kommt.» STAGR Bp Bd. 44, S. 220, Ausschreiben des Bundestages 1683.

⁸ «Wird vollkommner Bericht begehrt, wieviel gemeiner Landen jährliches Einkommen seye von Zöllen oder was Titul es immer haben möchte, nichts hiervon ausgenommen noch hindengesetzt, auch wo solches bisharo angewendet worden.» STAGR Bp Bd. 44, S. 220, Ausschreiben des Bundestages 1683.

Dafür lag aber auch das Schwergewicht *öffentlicher Aufgaben* bei den Gemeinden, wie das Straßen-, Post-, Militär- und Schulwesen. Fanden die Bundeshäupter oder der Bundestag einen Straßenzug in schlechtem Zustand, wurden die betreffenden Gemeinden angewiesen, ihr Teilstück auszubessern. Drohte Kriegsgefahr, wurden die Gerichte aufgefordert, ihre Mannschaft mit Waffen und Munition auszurüsten und sie marschbereit zu halten.⁹

Die Landesreform von 1684 dekretierte unter Strafe von 50 Gulden den Unterhalt von Straßen und Brücken.¹⁰ Ausnahmsweise beschloß der Bundestag zu Ilanz 1672, einen Beitrag aus der Landeskasse zu leisten für den Straßenbau von Roveredo nach Gravedona, da dieser Weg im Kriegsfall für die Lebensmittelversorgung von Wichtigkeit sein könnte.¹¹

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts herrschte ein großer *Geldmangel* im Lande. Handel und Gewerbe und der für das Durchgangsland Graubünden so wichtige Transit lagen während des Dreißigjährigen Krieges und der Bündner Wirren darnieder und wurden infolge der Verödung Deutschlands und großer Teile Italiens auch nachher beeinträchtigt. Durch die Kriegsereignisse der Jahre 1621–23

⁹ Fr. Pieth, Bündnergeschichte 1945, S. 239 ff., 272 f. Dazu vergleiche M. Schmid o. c., S. 21–55.

¹⁰ «... Dessenwegen haben wir unumbgänglich sein erachtet ein allgemein Gesaz zu machen und darauf zu halten, fest beschlossen, daß jede Ehrsame Gemeindt ihre Straßen und Brückchen in rechter Ordnung erhalte, so oft die Notdurft erforderen würt solche verbesseren zu lassen allwegen unverzogenlich solches zu tun damit niemandt durch Saumseligkeit Schaden zugefügt werde, so aber von einer oder anderen Gemeindt solches übergangen würde und nit ins Werk errichten thäte, und hierdurch jemandt Schaden zugefügt werden sollte, soll solche saumselige Gemeindt nit nur allein den Schaden zu ersetzen schuldig und plchtig sein, sondern auch noch mit Straf 50 Kronen buoß belegt werden, welches an den Jahr- und Cammergelteren inbehalten werden solle.» STAGR Bp Bd. 45, S. 99. Vergleiche dazu Martin Schmid, o. c., S. 31.

¹¹ «... Indessen aber weil die Gemeinden des Misox wegen der Victualien Kaufmannschaften hauptsächlich interessirt und größtenteils von der Grafschaft Bellinz haben mögen, und durch ein ruptur fall höchlich zu manglen kommen möchten und dieser Bericht eingelangt, daß man mit 400 G. eine gute Wegsame nach Gravedona machen und von danen zu allen Zeiten die Lebensmittel ebenso wohlfeil leicht und kommlich haben kann, so soll die Straße von Roffle bis nach Gravedona angenz und bald vorgenommen werden und Gem. Drei Pündt etwas dazu contribuieren...» STAGR Bp. Bd. 37, S. 246.

gingen durch Brandschatzung und Verlust gewaltige Vermögen verloren.¹²

Ein treffendes Zeugnis dieses Geldmangels stellte die Stadt Chur im Jahre 1650 aus. Die Stadt Kempten in Bayern bat nämlich im März dieses Jahres durch einen eigenen Boten die Stadt Chur um ein Darlehen einer Summe Geldes zur Bezahlung des für die Evakuierung laut «Friedensexekutionstractat» von Nürnberg durch Schweden und die Reichsstände festgelegten Betrages. Kempten versicherte «genugsame Verzinsung und Rückzahlung».¹³ Der Churer Stadtrat schlug das Begehrten mit der Begründung ab, daß infolge der Kriegsereignisse die Stadt in Schulden geraten, daß der Handel stillgestanden, daß Zölle und Einkommen zurückgegangen seien. Man hätte ferner große Auslagen wegen des Ankaufs der österreichischen Rechte (1649) gehabt, «dardurch unser Land aller Geltern so deswegen hin und wieder unserer Landen uffgebrochen exhaustiert worden, so daß auch wir auf andere angewiesen sind...» Der Stadtrat drückte sein großes Bedauern aus, nicht entsprechen zu können: «Gott weiß wie gerne wir ihrem Anliegen entsprochen hätten...»¹⁴

Wie sehr es damals an Geld gebrach, beweist auch der Umstand, daß die Gemeinden des Zehngerichtenbundes Mühe hatten, das Geld für den Auskauf der österreichischen Rechte 1649 im Lande selbst aufzutreiben und daß sie mit der Rückzahlung der Zinsen und des Kapitals an die eidgenössischen Städte immer im Rückstand blieben und wiederholt um Verschub der Rückzahlungen bitten mußten, ausdrücklich darauf hinweisend, daß sie «an Geld ganz erschöpft» seien.¹⁵

¹² Die damalige Geldknappheit beschreibt J. Andreas von Sprecher in seiner Abhandlung: Das Strafgericht und die Landesreform von 1684, Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden X (1880), S. 3 f. Sprecher schätzt die damaligen Verluste auf 6–8 Millionen Gulden damaliger Währung. Zur Geldwährung vergleiche Pieth o. c., S. 553.

¹³ Stadtarchiv Chur, Ratsakten, Mappe 1645–50, Bürgermeister und Rat der Stadt Kempten an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur vom 8. März 1650.

¹⁴ Stadtarchiv Chur, Ratsakten, Mappe 1645–50, Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an den Bürgermeister und Rat der Stadt Kempten, 13. März 1650.

¹⁵ F. Maissen, Zum Auskauf der österreichischen Rechte im Zehngerichtenbund, Bündner Monatsblatt 1959, S. 319 ff., bes. 326–331. Umso befremdender erscheint es, wenn nur wenige Jahre später einige Bündner Aristokraten eine Summe von 117 000 Gulden, also mehr als die Summe des Auskaufs der Rechte in den 4½ Hochgerichten, an die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft zur Tilgung der Schulden des I. Villmergerkrieges entliehen. Cf. Bündner Monatsblatt 1959, S. 331.

Auch die Landeskasse hatte nicht immer genügend Geld, um den Bundestag zu bezahlen, wie zum Beispiel 1682. Daher beauftragte der Bundestag den Churer Stadtschreiber, das nötige Geld «für einmal harzuschießen und was von Zeit zu Zeit der Cassa avancieren werde, sollte ihm solches mit gebührenden Zinsen vergütet werden».¹⁶ Die bisherige Art der Besoldung der Bundes- und Beitage wurde 1683 bestätigt.¹⁷

Wenden wir uns dem eigentlichen Staatshaushalt, seinen Einnahmen und Ausgaben zu. Die Grenzzölle waren die bedeutendste Einnahmequelle der Drei Bünde. Im Protokoll zur Landesrechnung von 1683 werden diese Zollgelder sogar als die einzigen ordentlichen Einnahmen ausdrücklich bezeichnet.¹⁸ Staatliche Zollstationen befanden sich in Chur, Zuoz, Maienfeld, Chiavenna und im Veltlin. Die Drei Bünde zogen diese Zölle aber nicht selber ein, sondern verpachteten sie an Privatpersonen. 1681 wurde der Beschuß gefaßt, sämtliche Grenzzölle dem Meistbietenden zu verpachten. Als Zollpächter finden wir 1694 den Oberstzunftmeister Otto Schwarz.¹⁹ Den Zoll zu Maienfeld hatte um 1677 Stadtschreiber Joh. Baptist Tscharner auf 6 Jahre gepachtet. Er meldete sich am Bundestag zu Davos 1683 für eine weitere Periode. Er erhielt den Bescheid, daß die Zölle nach Ablauf einer jeden Periode laut früheren Beschlüssen (1681!) jeweils dem Meistbietenden vergeben würden.²⁰ Auf das Ausschreiben entschieden sich die Gemeinden in ihrer Mehrheit ebenfalls für diese Lösung mit dem Zusatz, daß im Falle niemand mehr bieten würde als 250 Gulden, Tscharner den Zoll erhalten solle gegen genügende

¹⁶ STAGR Bp, Bd. 43, S. 220.

¹⁷ I. c., Bd. 44, S. 259 f.

¹⁸ «Und ist hi'rmit zu wissen, daß keine andere als die Zollgelter in die Cassa kommind, als namlichen...». STAGR Bp, Bd. 44, S. 221. Fr. Pieth o. c., S. 271. – Im Protokoll des Bundestages 1682 wird ausdrücklich vermerkt, daß der Bundestag aus den Zollgeldern bezahlt worden sei. STAGR Bp, Bd. 43, S. 220.

¹⁹ STAGR Bp, Bd. 44, S. 221. – Pieth o. c., S. 271.

²⁰ «Die neue Verlassung des Zolls betreffende haben wir uns des gemachten und von den E. R. u. G. approbierten Gesetzes erinnert, namlichen wann eine Zollsverleichung zu End lauffen, solle man solchen incantieren, damit wer das meiste darumb geben würde, solche haben solle, und deswegen nichts darüber schließen könne; wann nun derowegen ein oder anderer Pundtsgnoß diesen Zoll locationsweis aufzunehmen lust hätte, kann er sich dessen schriftlichen vernemmen lassen, auch zugleich melden, was er dafür jährlich bezahlen wolle; ...» STAGR Bp, Bd. 44, S. 230.

Bürgschaft.²¹ Den Churer Zoll hatte zu dieser Zeit (1683) Zunftmeister Thomas Massner.²²

Einen guten Einblick in das gesamtstaatliche Finanzwesen Bündens gewinnen wir durch die am Bundestag zu Davos 1683 geforderte und erfolgte Rechnungsablage. Eine Anzahl «Agenten» der Gemeinden, unterstützt von bewaffneten Truppen verlangte nämlich von dieser bundestäglichen Versammlung genaue Rechenschaft über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates und über die Verwendung dieser öffentlichen Gelder. Sie forderten ferner strenge Bestrafung jener Leute, die widerrechtlich Gelder von fremden Mächten empfangen hätten und bestanden auf der sofortigen Verordnung eines allgemeinen Strafgerichtes der Drei Bünde. Dieses sollte alle Staatsvergehen der letzten Jahre, die «zur Schwächung der Frei- und Gerechtigkeit des Landes» vorgekommen seien, strengstens ahnden. Das Strafgericht, zusammen mit der bereits erwähnten Landesreform, fand dann auch statt und sprach verschiedene Sentenzen über mehrere führende Politiker aus.²³ Die «spezifizierte» Landesrechnung ist vom Bundesschreiber in die Protokolle des Bundestages aufgenommen und somit glücklicherweise der Nachwelt überliefert worden.²⁴

Die ganze Staatsrechnung war denkbar einfach. Der Kassier mußte kaum mit mehr als vierstelligen Zahlen rechnen. Die Aufgabe eines Landeskassiers bewältigte der Churer Stadtschreiber – um 1683 hieß er Otto Schwarz – so nebenamtlich.²⁵ Als Münzeinheit erscheint

²¹ STAGR Bp, Bd. 44, S. 260 f.

²² I. c., S. 231. Thomas Massner beklagte sich vor dem Bundestag, daß die Kaufleute die «Stücke» zu schwer packten, was sich auf die Landeszölle nachteilig auswirke und ihm persönlich zum Schaden gereiche, besonders aber den Säumern, die «gänzlich verderbt und ruiniert» würden. Hierauf ließ der Bundestag entsprechende Vorschriften bezüglich des Gewichtes der Packungen und Ladungen für den Transport drucken und veröffentlichen. STAGR Bp, Bd. 44, S. 231–233. – Sofern dieser Thomas Massner mit dem bekannten Handelsmann und Bankier gleichen Namens (Massnerhandel!) wirklich identisch ist, wäre er schon 1683 Zunftmeister und Zollinhaber zu Chur gewesen. Über ihn: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. V, S. 47 und J. A. Sprecher, Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, I, 1872, S. 102 f. – Weiteres zu Zoll und Zollpacht: M. Schmid o. c., S. 58–66.

²³ STAGR Bp, Bd. 44, S. 215–217, 220. – Zum Strafgericht: J. A. Sprecher, Das Strafgericht und die Landesreform 1684, Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1880. – M. Valèr, Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der Drei Bünde, 1904, S. 103–107, 258–269.

²⁴ STAGR Bp, Bd. 44, S. 215, 220 ff.

²⁵ STAGR Bp, Bd. 44, S. 222. Bd. 45, S. 103. Zu: Der Stadtschreiber als Landeskassier, siehe M. Schmid, o. c., S. 11–14.

der Bündnergulden. Dieser hatte damals die Kaufkraft von ungefähr 2.50 Schweizerfranken im Jahre 1886.²⁶

Um diese Zeit herrschte übrigens eine seit den Bündner Wirren festzustellende allgemeine Verschlechterung des Geldes. «Fürsten, Länder und Monarchen begannen aus wenig edlen Metallen möglichst viel Geld zu schlagen.»²⁷ In Bünden kursierten auch hin und wieder die verschiedensten Geldsorten. Von Zeit zu Zeit sahen sich daher die besorgten Landesväter genötigt, eine Geldvaluierung – versteht sich unter Genehmigung der Gemeinden – vorzunehmen, wie zum Beispiel im Jahre 1683.²⁸

Die fünf Zollstationen des Landes trugen, nach der genannten Rechnungsablage vor dem Bundestag zu Davos 1683, dem Staate die Summe von 7470 Gulden ein, nämlich:

«Der Clefner Zoll	G. 2500.—
Der Veltliner Zoll	G. 2320.—
Der Pündten Zoll, so zu Chur eingezogen wird	G. 2200.—
Der Zutzer Zoll	G. 200.—
Der Mayenfelder Zoll	G. 250.—

Belaufte also die ganze Summa so jährlich in die Cassa

kommt: G. 7470.—.»²⁹

Eine kleine Einnahmequelle schaffte die Landesreform von 1684 aus allfälligen Strafgeldern. Laut Artikel 12 derselben sollten nämlich jene, die eine «Gerichtserkenntnis auswirken» ohne daß der eine Teil zitiert oder verhört würde, mit 100 Kronen zugunsten Gemeiner Landen gebußt werden.³⁰ Ebenso flossen der Landeskasse jene Gelder zu, mit denen die Gemeinden, die ihre Straßen und Brücken nicht in den laut Landesreform vorgeschriebenen Zustand unterhielten, bestraft wurden.³¹ Anderseits kamen die Bußgelder, die von widerrechtlich Pensionen beziehenden Gemeinden und Privatpersonen herrührten, den Gemeinden zu.³²

²⁶ Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 553.

²⁷ J. A. von Sprecher, Das Strafgericht und die Landesreform, 1684, l. c., S. 4.

²⁸ STAGR Bp, Bd. 44, S. 228 f. Ausschreiben des Bundestages, 1683, S. 259.

²⁹ STAGR Bp, Bd. 44, S. 221.

³⁰ STAGR Bp, Bd. 45, S. 95.

³¹ l. c., S. 99.

³² l. c., S. 90.

Der Summe von 7470 Gulden jährliche ordentliche Einnahmen stand jene der ordentlichen Ausgaben im Gesamtbetrage von 4922 Gulden gegenüber.

Diese setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Bezahlung des Bundestages	G. 3600.—
Dem Bischof von Chur, kraft einer alten Konvention «des Veltlins halber»	G. 286.—
Bei Empfang des Jahrgeldes Trinkgeld dem Tresorier, den Dienern des spanischen Gesandten, für Siegeln und als Schreiberlohn, zusammen	G. 107.—
Dem Kavalier zu Sondrio	G. 100.—
Dem Landrichter des Oberen Bundes	G. 220.—
Dem Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes	G. 220.—
Dem Churer Stadtschreiber für den Gotteshausbund	G. 220.—
Dem Scharfrichter jährlich	G. 169.—
Summe der Ausgaben:	G. 4922.— ³³

Die 3600 Gulden für den Bundestag hatte der Stadtschreiber den einzelnen der Drei Bünde auszuzahlen. Merkwürdigerweise wurde der Betrag zu gleichen Teilen auf jeden der Drei Bünde verteilt. Somit erhielt ein jeder Bund 1200 G. ungeachtet der ungleichen Größe der einzelnen Bünde.³⁴

Am Davoser Bundestag 1684 forderten die Agenten des Strafgerichts, daß die einzelnen Gemeinden ihre Ratsboten an den Bei- und Bundestagen besolden sollten. Der Bundestag lehnte das Begehr ab.³⁵

Der Churer Scharfrichter wurde schon früher zum Scharfrichter der Drei Bünde. Daher wurde er von der Landeskasse bezahlt, mit Ausnahme von bestimmten Tarifen, die von den Gemeinden für eigene Amtsverrichtungen entrichtet werden mußten. Im Jahre 1679, am 11. November, ersuchte der neubestellte «Nachrichter» Meister

³³ l. c., Bd. 44, S. 221 f. – Über Besoldung der Ratsboten und des Schreibers und Entzug des Salariums s. M. Schmid o. c., S. 7 f.

³⁴ STAGR Bp, Bd. 43, S. 220 zum Bundestag in Chur 1682. Über die Zahl der Hochgerichte, Gerichte und Gemeindestimmen der einzelnen Bünde s. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 114–116.

³⁵ STAGR Bp, Bd. 44, S. 228.

Hans Adam Schneller, den bündnerischen Beitag um die Ausstellung eines neuen Bestellbriefes. Und da er einen schlechten Mantel habe, solle es ihm erlaubt werden, einen neuen machen zu lassen, und auch einen Rock für seinen Geleitsmann. Der Rat beschloß, den Bestellbrief ausfertigen zu lassen, «wegen des Rocks und des Mantels» aber solle er auf St. Thomasmarkt wieder erscheinen.³⁶ Der Bundestag des folgenden Jahres erst bestätigte den neuen Scharfrichter «der auf Gefallen der Gemeinden aufgenommen» und gewährte ihm den neuen Mantel.³⁷ – Die Staatsausgaben für den Scharfrichter variierten von Jahr zu Jahr, je nach seiner Arbeit.³⁸

Zu den angeführten ordentlichen Ausgaben hatte der Staat auch außerordentliche: Besoldung der Ratsboten außerordentlicher Kongresse, Entschädigungen für Gesandtschaften und für Eigenboten, Schreiberlöhne und andere vom Staate verursachte Kosten, die von Jahr zu Jahr verschieden waren.³⁹ Hier gehören auch jene Kosten die für sanitätspolizeiliche Maßnahmen verursacht wurden, wie in den Jahren 1680–83, da die Pest und die Viehseuche wüteten.⁴⁰ Aus Sorge vor größeren wirtschaftlichen Nachteilen entschlossen sich die Bünde, die Grenzplätze Luziensteig, Fläscherberg, Medardusbrücke (Tardisbrücke), die Fläscher Fähre, das Münstertal, das Unterengadin und den Kunkelspaß mit Wachen zu besetzen, um alle Personen-, Vieh-

³⁶ STAGR Bp, Bd. 41, S. 17.

³⁷ I. c., S. 169. – Über den Scharfrichter, seine Besoldung und seine Amtspflichten s. M. Schmid in Bündner Monatsblatt, 1915, S. 413–419. J. A. Sprecher und Rud. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, 1951, S. 316. – Pieth o. c., S. 246. M. Schmid, Finanzwesen, S. 40–43.

³⁸ STAGR Bp, Bd. 46, S. 81.

³⁹ I. c. Bd. 44, S. 222.

⁴⁰ Hierüber zitieren wir einen Ausschnitt aus dem Ausschreiben des bündnerischen Kongresses vom 31. August 1683: «Hierüber sollen die E(hrsamen) R(äte) u(nd) G(emeinden) unschwer vernemmen, daß nach deme der ewigen Weisheit Gottes nach dero untadelhaften Willen gefällig gewesen, seine Züchtigungsruthen über viel Städt und Länder wie mehr als genug bekannt, kommen zu lassen und etliche Jahr nacheinander mit der leidigen pestilenzialischen sucht und Influenz heimzusuchen, wordurch der leidige Würgengel der Todt viel tausend und aber tausend seelen hinweg gerafft, als hat die höchste Vernunft, unser loblich Gemeine Land dahin bewegen wollen, diese erbärmliche Jammer und Übel, mit göttlicher Providenz durch menschliche anstalten und verordnungen von unseren grenzen und damit nit nur allein das freye commercium der waren und des jährlich nach Italia führenden Vychs und der Paß sondern auch das unschätzbare kleinod der edlen Gesundheit, in unseren Landen möge conserviert und erhalten werden, die vorsehung zu tun, aller orthen auf unseren confinen, als St. Luzisteig... wachten aufzu - stellen...» STAGR Bp, Bd. 44, S. 81.

und Warentransporte aufzuhalten und zurückzuweisen, wenn sie nicht mit «genugsamer fede», das heißt mit authentischen Gesundheitsscheinen versehen waren. Ein Kommissär hatte die Aufsicht über diese Wachen. Dann wurde auch ein sogenanntes Gesundheitsamt eingesetzt, welches aus drei Mitgliedern bestand. Dieses konnte die von Zeit zu Zeit dringend werdenden Maßnahmen von sich aus treffen und hatte mit den ausländischen Gesundheitsämtern zu korrespondieren, «damit nit allwegen mit großen Unkosten gemeiner Landen... ein Congreß müsse beschrieben werden.» Diese Beamten mußten aus der Landeskasse entlöhnt werden.⁴¹ Der Kommissär bezog für seine «getane Ritt, Visita und andere große Mühen» wöchentlich 2 Philipp.⁴² Die drei Deputierten des Gesundheitsamtes aber erhielten nur 1 Philipp pro Woche. Die gesamten Ausgaben für Sanitätspolizei vom September 1679 bis September 1681 betrugten die bedeutende Summe von 4092 Gulden.⁴³

Die Agenten des Strafgerichtes von 1684 beschwerten sich über allzu große Ausgaben des Staates und verlangten Rechenschaftsbericht über die letzten Jahre.⁴⁴ Aus diesem Rechenschaftsbericht vor dem Bundestag zu Davos 1684 erfahren wir die Summen sämtlicher ordentlicher und außerordentlicher Einnahmen und Ausgaben des Landes. Die Einnahmen der letzten drei Jahre 1681–84 betrugen 25 259 Gulden oder pro Jahr rund 8420 G. Die Ausgaben im gleichen Zeitraum beliefen sich auf 23 633 G. oder rund 7877 G. jährlich im Durchschnitt. – Zur Revision dieser Rechnung hatte der Bundestag 9 Ratsherren, drei aus jedem der drei Bünde, bestimmt. Der Staatschreiber Otto Schwarz, Staatskassier und Finanzchef im Nebenamt, hatte seine Aufgabe so ausgezeichnet erfüllt, daß der Bundestag in seinem Abschied an die Gemeinden melden durfte: «... und alldieweilen diese Rechnung sowohl des Einnehmens als Ausgebens und Agio des Geldes ordentlich spezifiziert, sauber, richtig und netto befunden, mit unserer höchsten Vergnueglichkeit, haben wir solche nit

⁴¹ STAGR Bp, Bd. 44, S. 81 f. Ausschreiben vom 31. August 1683. – l. c. S. 242–245.
– STAGR, Gebundene Landessachen, B 2001, Bd. 2, S. 136.

⁴² STAGR Bp, Bd. 44, S. 82. Über Philippi, Reichstaler und Kronen: Pieth o.c., S. 554

⁴³ STAGR Bp, Bd. 44, S. 82 f. und daselbst gebundene Landessachen, B 2001, Bd. 2, S. 138.

⁴⁴ STAGR Bp, Bd. 44, S. 222.

nur willig auf- und angenommen und hiermit bestermaßen approbiert, sondern auch ihm, Herrn Stadtschreiber, im Namen Gemeiner Landen dieser Rechnung halber durch die anderen zween Landschreiber bestermaßen quittieren lassen.»⁴⁵

Mit außerordentlichen Ausgaben ging man zu dieser Zeit mit äußerster Sparsamkeit und Vorsicht um. Dies war ein typisches Merkmal im damaligen staatlichen Finanzwesen. Als zum Beispiel im Mai 1668 alarmierende Nachrichten eintrafen vom Aufmarsch französischer Truppen an der Westgrenze der Eidgenossenschaft und deswegen die Eidgenossen eine Tagleistung nach Baden beriefen, wurden auch die Drei Bünde eingeladen, sich vertreten zu lassen. Doch wiesen die Häupter das Ansinnen ab mit der Begründung, einerseits es sei hiezu zu wenig Zeit und anderseits daß «solche Deputationen alle Zeit viel kosten». ⁴⁶

Als im Jahre 1682 – um ein weiteres Beispiel anzuführen – die Viehseuche sich in Österreich und Deutschland ausbreitete und Mai-land und Venedig energisch darauf bestanden, daß die bündnerischen Grenzpässe bewacht würden, beschloß der Bundestag zu Chur, «nachdem ein weitläufiger discurs darüber gehalten und alles reiflich consideriert» die Pässe bewachen zu lassen, «jedoch alles in wenigsten Kosten wie nur möglich». Hätte der Bundestag nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß im Weigerungsfalle der Besuch der bevorstehenden Lusanermärkte den Bündnern verboten würde, wäre es wahrscheinlich überhaupt nicht so weit gekommen. ⁴⁷

Diese Maßnahme hatte aber nachträglich eine heftige Reaktion ausgelöst. Durch Ausschreiben an die Gemeinden drückten die Agenten des Strafgerichts 1684 ihr Befremden darüber aus, daß man sich unterstehe, auf Gemeiner Landen Kosten und «zu bundestäglichen Salarien und selbstgesetzten Besoldungen» in «diesen friedlichen und ruhigen Zeiten» Wachen aufzustellen und «große» Summen Geldes aufnehme und dies alles ohne Begrüßen der Gemeinden. Sie verlangten, daß diese Kosten von jenen abgestattet würden, «die solches

⁴⁵ l. c. Bd. 45, S. 103.

⁴⁶ F. Maissen, Das eidgenössische Defensionale und die Drei Bünde 1668. Bündner Monatsblatt, 1961, S. 15 ff.

⁴⁷ STAGR Bp, Bd. 43, S. 82.

causiert» und ohne Erlaubnis der Gemeinden das Geld entlehnt hätten.⁴⁸ Die Landesreform 1684 dekretierte aus Gründen der Spar- samkeit, daß keine Beitage einberufen werden sollten, wenn nicht «hochwichtige und notwendige Lands- und Standtgeschäfte» es erforderten. Wenn Privatpersonen aus eigenen Interessen und für eigene Geschäfte einen Kongreß verlangten, sollte dies nur auf eigene Kosten geschehen.⁴⁹ Aber auch Kongresse einer bestimmten Partei wurden auf Kosten der Teilnehmer einberufen wie jener «etwelcher vornehmster Herren des Landes» evangelischer Konfession vom Januar 1686. Im Protokoll wurde ausdrücklich betont, daß diese Konferenz nicht auf Kosten der Landeskasse stattfinden solle, obwohl sie «des gemeinen Vaterlands Nutz und Frommen» betreffe.⁵⁰ Mit der gleichen staatshaushälterischen Vorsorge beschloß der Bundestag im Jahre 1703 auf Genehmigung der Gemeinden folgendes: «... sodann haben wir zur möglichsten Abschneidung der vielfältigen Unkosten beschlossen, daß wenn in Zukunft ein fremder Minister oder sonst jemand einen Kongreß verlangt, daß diese verpflichtet sind, die er- gehenden Unkosten selbst zu tragen.»⁵¹

In den Unterhandlungen mit den Eidgenossen wegen des Zuzugs bündnerischer Truppen gemäß dem Defensionale von Wil 1647 im Jahre 1668 und 1702 nahm die Besoldungsfrage einen erheblichen Raum ein. Die Bünde verlangten, daß die 2000 Mann Hilfstruppen von den Eidgenossen, beziehungsweise von den Hilfesuchenden be- soldet werden sollten, sobald sie deren Gebiet betreten würden.⁵² Um 1704 mußte das Land größere Kosten für die Befestigung der Schanze

⁴⁸ STAGR, Gebundene Landessachen, B 2001, Bd. 2, S. 116, Ausschreiben des Zehn- gerichtenbundes vom 10. Mai 1683.

⁴⁹ STAGR Bp, Bd. 45, S. 95.

⁵⁰ I. c. Bd. 46, S. 105 f. Die Namen dieser «fürnembsten herren des Landes evangelischer Religion» waren: Landrichter Gaudenz von Capol, Landammann Christoph von Montalta, Kommissar Silvester Rosenroll, Landammann Anton Schorsch, Bürgermeister Martin Clerig, Bürgermeister Joh. Simon Rascher, Oberst Herkules von Salis, Landeshauptmann Paul Buol, Oberst Peter Planta, Landvogt Rudolf von Salis, Kommissar Nikolaus von Salis, Landammann Christian von Valèr, Kommissar Johann Jeuch, Kommissar Salomon Sprecher, Landvogt Herkules von Salis, Stadtvogt Gubert von Salis, Stadtvogt Andreas Enderlin, Kommissar Ulrich Buol, Landvogt Hieronimus von Salis. I. c., S. 106.

⁵¹ STAGR, Gebundene Landessachen, B 2001, Bd. 3, S. 264, Ausschreiben des Bun- destages vom 14. September 1703.

⁵² STAGR Bp, Bd. 35, S. 109 und Gebundene Landessachen, B 2001, Bd. 3, S. 73. – Bündner Monatsblatt, 1961, S. 13–15; Bündner Monatsblatt, 1963, S. 70, 93, 107 f.

auf St. Luziensteig auf sich nehmen. Für die Bewachung des Passes daselbst wurden auf Genehmigung der Gemeinden 5 Mann bestellt mit je täglich 18 Kreuzern Sold. Der Korporal hatte 20 Kreuzer. Einer von ihnen hatte die Bewachung der unteren Brücke zu übernehmen und die Zigeuner und die Landstreicher aufzuhalten. Die Aufsicht über diese Wachen wurde den Herren Bundeslandammann Enderlin, Bundeslandammann Planta und Landvogt von Salis übertragen, jedoch mit dem Vorbehalt, «daß sie deswegen von Gemeinen Landen kein Salarium schöpfen sollen».⁵³

In einem Grenzstreit der Gemeinde Samnaun mit der tirolischen Nachbargemeinde Flies wegen der Alp Valfrag wollte der Bundestag im Jahre 1668 und 1671 wohl den Streit schlichten, aber nichts von Kosten für den Staat wissen, sondern die Gemeinde Samnaun damit belasten.⁵⁴

Trotz äußerster Sparsamkeit verfügte die Staatskasse oft nicht über die erforderlichen Mittel. So zum Beispiel 1711, als in den Nachwehen des Sagenserhandels die katholischen Sagenser um eine Entschädigung ihres durch den Auflauf in Sagens erlittenen Schadens baten. Der Bundestag zu Ilanz hätte dem Gesuch gerne entsprochen, konnte sich aber nicht anders helfen, als den Sagensern, Katholiken und Protestanten, mit noch ausstehenden Annatengeldern zu vertrösten, «weilen die Cassa dermahlen bey keinen Geltmitteln sich befindt».⁵⁵ Und immer wieder läßt sich das Lied «vom leeren Staatsseckel» vernehmen. So beispielsweise 1680, da das Geld mangelte, den Bundestag zu besolden. Stadtschreiber Otto Schwarz wies vor dem Bundestag darauf hin, wie die Landeskasse so sehr «geschwächt» sei. Dieser erteilte dem Stadtschreiber unter «Brief und Siegel» die Befugnis, im Namen Gemeiner Landen 1800 Gulden zu entlehnen.⁵⁶

Da man sozusagen ununterbrochen auf Sparsamkeit im Staatshaushalt drängte und möglichst allen außerordentlichen Auslagen aus dem Wege zu gehen trachtete, mag es einem auffallen, daß die Landesregierung auf mögliche Mittel und Wege, der Landeskasse neue Ein-

⁵³ STAGR, Gebundene Landessachen, B 2001, Bd. 3, S. 316. – Zur Befestigung der Steigschanze s. M. Schmid, Finanzwesen I. c. S. 25–27.

⁵⁴ STAGR Bp, Bd. 35, S. 141, 252, 255 f. und Bd. 37, S. 147.

⁵⁵ STAGR Bp, Bd. 72, S. 123, 350 f.

⁵⁶ I. c. Bd. 41, S. 169.

nahmen zu verschaffen, so wenig bedacht war, wie zum Beispiel im Falle einer Konzession für Ausgrabungen im Bergsturzgebiet von Plurs. Am Bundestag 1684 ersuchten nämlich Jakob Bevilaqua, regierender Podestà zu Plurs, und die Gebrüder Francesco und Daniele Vertemati um die Erlaubnis nach, in Plurs, wo vor 66 Jahren «viel Geld und Gut versunken» im Bezirk des untergegangenen Fleckens Grabungen vorzunehmen, «zu sehen, ob sie etwas vom versunkenen Guet» finden würden. Der Bundestag beschloß, den Petenten zu willfahrene und gar, «daß sie nach belieben möchten graben und was sie finden werden, ihr eigentümlich sein, sie auch nicht mögen deswegen zu keinen Zeiten unter einichen schein molestiert werden». Ferner dekretierte der Bundestag in diesem Zusammenhang, daß «Bundesleute» in ihren eigenen Gütern zu Plurs ohne weitere Erlaubnis Grabungen vornehmen dürften, und das, was sie finden würden, als ihr Eigentum behalten dürften. Einzig Untertanen müßten für die Grabungen die Erlaubnis der Drei Bünde einholen.⁵⁷

Chronik

JANUAR

1. Die Bevölkerungszahl von Chur beträgt heute 28 385 Personen.

Regierungspräsident für 1965 wird turnusgemäß Regierungsrat R. Lardelli, Vorsteher des Bau- und Forstdepartements, Vizepräsident wird Regierungsrat G. Brosi.

Hans Tinner übernimmt sein Amt als Chef des Parsenndienstes an Stelle von Christian Jost, Begründer und langjähriger Chef dieser Institution.

Dr. Augustin Maissen, von Somvix/Ilanz, Professor an der Syracuse University, New York, rekonstruiert mit Hilfe der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington die Gesellschaft der Schweiz. Geisteswissenschaftler in USA, The Swiss-American Historical Society.

9. Das Stadttheater Chur eröffnet seine Spielzeit 1965 mit dem Schauspiel «Nacht über Ajax» in Anwesenheit des Autors, A. Schwengeler, Bern.
9. Im Hotel «Piz Mitgel» in Savognin bieten der Gemischte Chor und der Frauenchor Savognin ein Volksliederkonzert mit Werken von J. Brahms, H. L. Haßler, G. Othmayer u. a. sowie das Singspiel «Steiva da Filar» von T. Dolf und B. Plaz.

⁵⁷ 1. c. Bd. 45, S. 47 f. Bundestag vom 3. September 1684 zu Ilanz.